

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik (Master Mechatronics / Precision Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 29.01.2008**

*(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 05.05.2015)*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 4 und 5, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 3 sowie 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

## **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des modular strukturierten Masterstudienganges Mechatronik/Feinwerktechnik ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der Mechatronik zu befähigen. <sup>2</sup>Hierzu wird die gesamte Wertschöpfungskette von der Forschung und Entwicklung, Konstruktion und Simulation, über die Fertigung bis zum Einsatz der Produkte betrachtet.
- (2) <sup>1</sup>Das Masterstudium zielt dabei auf die Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse, auf die Einübung selbständiger und methodischer Arbeitsweisen sowie auf die Förderung fachübergreifender Qualifikationen ab. <sup>2</sup>Es ist überwiegend im Bereich Ingenieurwissenschaften angesiedelt und vertieft das Grundlagenwissen in der Mechatronik und Feinwerktechnik. In fachlicher Hinsicht soll insbesondere eine interdisziplinäre Ausbildung an der Schnittstelle zwischen Mechanik, Elektronik, Optik und Informationstechnik vermittelt werden. <sup>3</sup>Durch ein breites Angebot fachwissenschaftlicher Wahlpflichtmodule wird den Studierenden darüber hinaus eine individuelle und/oder branchenspezifische Schwerpunktbildung ermöglicht.
- (3) <sup>1</sup>Ferner werden im Masterstudiengang die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten wie Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und kooperative Teamarbeit gefördert. <sup>2</sup>Englischsprachige Lehrveranstaltungen sollen für Studierende die englische Sprachkompetenz erhöhen und ein, sich über zwei Semester erstreckendes, Projektstudium, die eigenständige Entwicklung der für die Praxis erforderlichen wissenschaftlichen Methoden fördern.
- (4) <sup>1</sup>Das Masterstudium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten und einen schnellen Einstieg in Führungspositionen in einem internationalen Arbeitsumfeld vor. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation in einem anschließenden Promotionsverfahren sein.

### § 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik sind:
1. der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums der Mechatronik oder der Feinwerktechnik an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses, oder
  2. der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung (z. B. Maschinenbau, Elektrotechnik oder Fahrzeugtechnik) an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. In diesem Fall ist der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu erbringen.
  3. <sup>1</sup>Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die erfolgreiche Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF mit überdurchschnittlichem Ergebnis, d. h. alle Teile „besser als 3“) erbracht. <sup>2</sup>Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Beherrschung der deutschen Sprache im Rahmen der Eignungsprüfung nachgewiesen werden.
  4. Der Nachweis der Ableistung eines praktischen Studiensemesters im Rahmen des Studiums nach Nummern 1 und 2 oder einer mindestens 18-wöchigen einschlägigen, qualifizierten praktischen Tätigkeit in der Industrie oder in einschlägigen Institutionen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 Nummer 2 und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Nummern 1 und 2 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. <sup>2</sup>Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

### § 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bzw. bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester eines Jahres mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften München einzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dient dazu, die masterstudiengangsspezifischen Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen. <sup>2</sup>Es erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen in Form eines 20- bis 30-minütigen Gesprächs,

zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber eingeladen wird (Aufnahmegespräch). <sup>3</sup>Gegenstand des Gespräches ist der Nachweis guter Kenntnisse in den grundlegenden Bereichen der Mechatronik: Der Mechanik (Technische Mechanik, Konstruktionselemente, Konstruktionstechnik sowie Steuer- und Regelungstechnik), der Elektrotechnik/Elektronik (Schaltungstechnik und Signalverarbeitung) und der Informatik (Grundlagen der Programmierung, Datenstrukturen und Software Engineering). <sup>4</sup>Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen und/oder Professoren bewertet, die von der Prüfungskommission bestellt werden und von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. <sup>5</sup>Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

- (3) <sup>1</sup>Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Themata, der Name des Prüflings, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterschreiben.
- (4) Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Studienbewerberin / dem Studienbewerber i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (5) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang kann als Vollzeitstudium und/oder als Teilzeitstudium angeboten werden. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan. <sup>3</sup>Die Studienbewerberin / der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob sie / er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sechs theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) <sup>1</sup>Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind <sup>3</sup>Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben und sind innerhalb von 18 Monaten zu absolvieren. <sup>4</sup>für die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik immatrikuliert.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Mechatronik/Feinwerktechnik teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. <sup>2</sup>Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. <sup>2</sup>Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“.

## **§ 7 Module und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden), die Form der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) <sup>1</sup>Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule, als fachübergreifendes Wahlpflichtmodul und als Projektmodul geführt. <sup>2</sup>Die Pflichtmodule und das Projektmodul sind für alle Studierende des Masterstudienganges verbindlich. <sup>3</sup>Die Wahlpflichtmodule und das fachübergreifende Wahlpflichtmodul müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans wählen. <sup>4</sup>Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

## **§ 8 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,

2. den Katalog der von den Studierenden wählbaren Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern und die Unterrichts- und Prüfungssprache soweit diese nicht deutsch ist sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,
  3. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
  4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen soweit dies nicht bereits in der Anlage geregelt ist und
  5. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Teilzeitstudiums.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

### **§ 9 Prüfungskommission**

- (1) Für den Masterstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus fünf Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik besteht und die vom Fakultätsrat bestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. <sup>2</sup>Sie kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

### **§ 10 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des dritten Semesters ausgegeben. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist der Nachweis von mindestens 42 ECTS-Kreditpunkten aus den Modulen 110 bis 400.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt im Vollzeitstudium sechs Monate, im Teilzeitstudium zwölf Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. <sup>3</sup>Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 RaPO.

- (5) Zur Masterarbeit gehört eine mündliche Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit einfließt.

### **§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	=	gut
2,7; 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.

- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (4) Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. <sup>2</sup>Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.

### **§ 12 Masterprüfungszeugnis**

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

### **§ 13 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik nach dem Sommersemester 2008 aufnehmen.

## Anlage

### Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudienganges Mechatronik/Feinwerktechnik (Mechatronics/Precision Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1 Lfd. Nr.	2 Module <sup>1,2</sup>	3 Modules <sup>1</sup>	4 SWS 1	5 ECTS- Kredit- punkte	6 Art der Lehr- veranstaltung <sup>1</sup>	7 Prüfungsformen und Bearbeitungsdauer, schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minu- ten <sup>1,2,3</sup>	8 Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten
MFM	<b>Pflichtmodule</b>						
110	Modellbildung und Simulation	Modelling and Simulation	4	5	SU, Ü, Pr	KI, 60 – 120 und PA <sup>4</sup>	KL 50, PA 50 PA 100 KI 25, StA 75  KI 50, PA 50
120	Multibody Dynamics	Multibody Dynamics	4	5	SU, Ü, Pr	PA <sup>4</sup> KI, 60 – 120 und StA	
130	Entwicklung mechatroni- scher Produkte	Development of Mechatronical Pro- ducts	4	5	SU, Ü, Pr	<sup>5</sup>	
140	Datenkommunikation me- chatronischer Systeme	Data Communication for Mechatroni- cal Systems	4	5	SU, Ü, Pr	KI, 60 – 120 und PA <sup>4</sup>	
210	Wahlpflichtmodul I <sup>6</sup>	Add. Applications Elective I	4	6	SU, Ü, Pr	<sup>7</sup>	
220	Wahlpflichtmodul II <sup>6</sup>	Add. Applications Elective II	4	6	SU, Ü, Pr	<sup>7</sup>	
230	Wahlpflichtmodul III <sup>6</sup>	Add. Applications Elective III	4	6	SU, Ü, Pr	<sup>7</sup>	
240	Wahlpflichtmodul IV <sup>6</sup>	Add. Applications Elective IV	4	6	SU, Ü, Pr	<sup>7</sup>	
<b>300</b>	<b>Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul<sup>6</sup></b>	Compulsory Elective Interdisciplinary Module	4	6	SU, Ü, Pr	<sup>7</sup>	
<b>400</b>	<b>Projektmodul</b>	Project Module	4	10	Proj, SU	PA <sup>4</sup> und Kol, 30 – 45 <sup>8</sup>	PA 80, Kol 20
<b>500</b>	<b>Masterarbeit</b>	Master Thesis		30		MA und Präs <sup>9</sup>	MA 80, Präs 20
	<b>Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte</b>		<b>40</b>	<b>90</b>			

## Anmerkungen:

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Mindestens zwei Module müssen in englischer Sprache abgelegt werden.

<sup>3</sup> Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.

<sup>4</sup> <sup>1</sup>Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine mindestens 15 Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Themas. <sup>2</sup>Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

<sup>5</sup> <sup>1</sup>Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine betreute schriftliche Ausarbeitung (maximal 15 Seiten) zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

<sup>6</sup> Die Auswahl ist aus den im Studienplan festgelegten Katalogen zu treffen.

<sup>7</sup> Das in der Modulgruppe Fächerübergreifende Qualifikation zu wählende Wahlpflichtmodul wird entweder mit einer 60 – bis 120- minütigen SchrP und der Gewichtung 1,0 oder wahlweise mit einer StA oder einer PA mit der jeweiligen Gewichtung 1,0 oder einer KI **und** wahlweise einer StA oder einer PA mit der Gewichtung 0,4 : 0,6 abgeprüft. Die Festlegung der einzelnen Prüfungsformen erfolgt im Studienplan. Studierende, die das Wahlpflichtmodul *Digitale Bildverarbeitung* wählen, müssen dieses Modul im Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Informatik und Mathematik der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München absolvieren. Die dabei zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung. Die Anerkennung der erzielten Modulendnote erfolgt von Amts wegen.

<sup>8</sup> Thema des 45-minütigen Kolloquiums sind die Projektarbeit der/des Studierenden und ihre/seine Forschungsansätze.

<sup>9</sup> <sup>1</sup>Gegenstände der Präsentation sind die Verteidigung der Masterarbeit und die Darstellung des zugrunde liegenden Forschungsprozesses in einem 20-minütigem Referat unter Zuhilfenahme moderner audiovisueller Medien. <sup>2</sup>Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, entfällt die Präsentation.

## Abkürzungen:

Add.	Additional	Proj	Projektstudium
ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System	Ref	Referat
KI	Klausur	SchrP	schriftliche Prüfung
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Projektarbeit	Ü	Übung
Pr	Praktikum		
Präs	Präsentation		